

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jan Korte, Ulla Jelpke, Petra Pau und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/7811 –**

Polizeiliche Todesschüsse im Zuge des sogenannten Deutschen Herbstes

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 29. Oktober 2007 antwortete die Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. (Bundestagsdrucksache 16/6712) „Einsatz von Schusswaffen im Kampf gegen den Linksterrorismus“. In dieser Anfrage wurde nach verschiedenen Statistiken und Fallzahlen bezüglich polizeilicher Todesschüsse bei der Verfolgung von wirklichen und/oder vermeintlichen RAF-Terroristen und nach getöteten oder verletzten unbeteiligten Dritten gefragt. Die Antwort der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 16/6892) lässt jedoch einige Fragen offen und wirft neue auf.

1. In der Antwort zu Frage 1 der Fragesteller nennt die Bundesregierung sieben Personen. Warum fehlen in der Aufzählung die Personen Wolfgang Grams (1993) und Werner Sauber (1975)?

Die seinerzeitige Frage 1 bezog sich auf Todesfälle durch die Einwirkung „staatlicher Stellen“ zum Nachteil von Mitgliedern und mutmaßlichen Mitgliedern der „RAF“; hingegen kam Wolfgang Grams durch Suizid ums Leben und war Werner Sauber Angehöriger der „Bewegung 2. Juni“.

- a) Warum wurde Werner Sauber, der 1975 bei einem Schusswechsel mit der Polizei getötet wurde, als „Verletzter“ bei der Beantwortung der Frage 2 auf Bundestagsdrucksache 16/6892 (Verletzte) genannt und nicht bei der Beantwortung der Frage 1 auf Bundestagsdrucksache 16/6892 (Getötete)?

Die namentliche Nennung des Werner Sauber in der Antwort zu Frage 2 erfolgte lediglich zur Verdeutlichung des Einzelsachverhalts, der zur Verletzung des Karl Heinz Roth („RAF“) führte. Roth war seinerzeit in Begleitung von Sauber (Bewegung 2. Juni) gewesen.

Wie in der Vorbemerkung der Antwort der Bundesregierung vom 29. Oktober 2007 (vgl. Bundestagsdrucksache 16/6892) dargelegt, ist schon wegen des Umfangs des Aktenbestandes zum Gesamtkomplex „Rote Armee Fraktion“ auf beim Bundeskriminalamt vorhandene zusammenfassende Aufstellungen zurückgegriffen worden, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Welche RAF-Mitglieder verletzt worden sind, ergibt sich in erster Linie aus den Darstellungen in der Rubrik „Kurzschverhalt“.

- b) Welche Quellen hat die Bundesregierung zur Beantwortung der Frage 1 auf Bundestagsdrucksache 16/6892 herangezogen?

Auf die Antwort zu Frage 1a wird verwiesen.

- c) Warum verfügt die Bundesregierung über keine Aufstellung über verletzte oder getötete mutmaßliche RAF-Mitglieder?

Angesichts des Umfangs des Aktenbestandes und der Tatsache, dass zumindest die Akten des Bundesministeriums des Innern bereits zu einem großen Teil dem Bundesarchiv übergeben worden sind, kann keine Aussage darüber getroffen werden, ob sich weitere als die zur Beantwortung der Fragen genutzten Aufstellungen zu verletzten und getöteten RAF-Mitgliedern in den Akten des Bundes befinden.

Im Übrigen oblag dem Bund bei der Bekämpfung des Terrorismus durch die RAF vor allem die Entwicklung von Schutz- und Bekämpfungskonzepten auf der Grundlage von Analysen und Auswertungen der Straftaten und anderen Erkenntnissen der Sicherheitsbehörden, der tatsächliche Schutz der Verfassungsorgane des Bundes einschließlich ihrer Repräsentanten vor Anschlägen sowie die Strafverfolgung und Anklage der RAF-Mitglieder. Entsprechend dieser Aufgabenstellung sind die Akten im Bereich der Bundesverwaltung in erster Linie angelegt und geführt worden.

Die polizeiliche und staatsanwaltschaftliche Aufklärung von in Deutschland verursachten Körperverletzungen oder Tötungen zum Nachteil von RAF-Mitgliedern ist regelmäßig in die Zuständigkeit des jeweiligen Landes gefallen, auf dessen Gebiet sich der Vorfall ereignet hatte.

Hingegen ist eine umfassende zeitgeschichtliche Auswertung historischer Fakten weder eine originäre Aufgabe der Bundesverwaltung noch der Landesverwaltungen.

- d) Ist der Bundesregierung die Aufstellung des Institutes für Bürgerrechte und Öffentliche Sicherheit (CILIP) bekannt, das vor rund 30 Jahren begonnen hat, polizeiliche Todesschüsse aufzulisten?

Nein

- e) Wenn ja, ist diese Quelle zur Beantwortung der Kleinen Anfrage der Linksfraktion herangezogen worden?
f) Wenn nein, warum nicht?

Entfällt wegen Antwort zu Frage 1d.

- g) Ist der Bundesregierung in diesem Zusammenhang die vom „Russel-Tribunal“ zusammengestellte Dokumentation für die Jahre 1971 bis 1978, die ebenfalls polizeiliche Todesschüsse im Zuge der Terrorismusbekämpfung auflistet, bekannt?

Nein

- h) Wenn ja, ist diese Dokumentation als Quelle zur Beantwortung der Kleinen Anfrage der Linksfraktion genutzt worden?
- i) Wenn die Dokumentation der Bundesregierung bekannt war, warum ist sie als Quelle nicht genutzt worden?

Entfällt wegen Antwort zu Frage 1g.

- 2. Warum wurden die von der Bundesregierung aufgezählten getöteten fünf unbeteiligten Dritten namenlos in der Beantwortung der Kleinen Anfrage aufgelistet?
 - a) Welche Gründe sprachen für eine Anonymisierung?

Es liegt grundsätzlich im Ermessen der Bundesregierung, wie sie ihre Pflicht zur Beantwortung parlamentarischer Anfragen erfüllt. Bei der Ausübung dieses Ermessens hat die Bundesregierung zu beachten, dass dem postmortalen Persönlichkeitsschutz der Betroffenen Vorrang vor dem Interesse an einer öffentlich werdenden Bekanntgabe ihrer Namen einzuräumen ist.

- b) Welche Quellen wurden zur Auflistung der getöteten unbeteiligten Dritten durch die Bundesregierung herangezogen?

Die Beantwortung der Bezugsfrage beruht auf einem anlassbezogenen Abgleich der beim Bundeskriminalamt vorliegenden Unterlagen sowie polizeilichen und offenen Quellen.

- c) Gibt es vollständige amtseigene Quellen im Bundesinnenministerium über im Zuge der Verfolgung von mutmaßlichen RAF-Mitgliedern getöteten oder verletzten unbeteiligten Dritten?

Auf die obige Antwort zu Frage 1c sowie die untenstehende Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

- d) Wenn nein, warum nicht?

Auf die Antwort zu Frage 2c wird verwiesen.

- 3. Worauf ist der Umstand zurückzuführen, dass der Bundesregierung die genaue Zahl der von der RAF und anderen terroristischen Gruppen in der Zeit von 1970 bis 1998 Getöteten bekannt ist, sie aber „nicht alle Fälle eines Schusswaffengebrauchs (seitens der Polizei/d. Verf.), insbesondere Warnschüsse ohne Schadensfolge“ auflisten kann und die entsprechende Auflistung in der Antwort der Bundesregierung deswegen „nicht als abschließend angesehen werden kann“?

Die Datenbasis zu den Opfern der „RAF“ resultiert aus der Aufgabenwahrnehmung des Bundeskriminalamtes als zuständige Strafverfolgungsbehörde gemäß § 4 des Bundeskriminalamtgesetzes (BKAG). Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2c verwiesen.

- 4. Ist der Vorbehalt, dass „insbesondere Warnschüsse ohne Schadensfolge“ nicht in die übermittelte Auflistung eingeflossen sein könnten, so zu verstehen, dass möglicherweise auch nicht lediglich zur Warnung abgegebene Schüsse oder Warnschüsse mit Schadensfolge in der Auflistung nicht erfasst sein könnten?

5. Kann die Bundesregierung ausschließen, dass es von Polizisten abgegebene Schüsse mit Todesfolge gibt, die nicht in der Auflistung enthalten sein könnten?

Auf die Antwort zu Frage 2c wird verwiesen.

6. Führt die Bundesregierung oder eine ihr nachgeordnete Bundesbehörde eine zuverlässige allgemeine Statistik über den polizeilichen Schusswaffengebrauch, insbesondere über solchen mit Todesfolge?
 - a) Wenn ja, seit welchem Zeitpunkt wird eine solche Statistik geführt, und wie viele Fälle sind darin aufgelistet?
 - b) Wenn nicht, welche Gründe sprechen nach Ansicht der Bundesregierung gegen die Führung einer solchen Statistik?

Eine statistische Erfassung des Schusswaffengebrauchs durch die deutschen Polizeien erfolgt auf Grundlage eines Beschlusses der Ständigen Konferenz der Innenminister- und Senatoren der Länder (IMK) vom 13. Juni 1984 allein bei der Deutschen Hochschule der Polizei.

Die Entscheidung über die Veröffentlichung der Statistik obliegt ausweislich des genannten IMK-Beschlusses der bzw. dem jeweiligen Vorsitzenden der IMK.

7. Ist es in der Hauptzeit terroristischer Aktivitäten in der Bundesrepublik, von 1971 bis 1980, häufiger als in den jeweils zwei Jahrzehnten davor und danach zum Schusswaffengebrauch durch Polizisten gekommen, insbesondere zum Schusswaffengebrauch mit Schadensfolge (bitte nach Jahreszahl und mit Nennung der Zahlen für die beiden Schadensfolgen a) verletzt und b) Tod bzw. verletzt mit Todesfolge für den gesamten Zeitraum der 50 Jahre von 1951 bis 2000 auflisten)?

Auf die Antwort zu Frage 6 wird verwiesen.

8. Dass für das Jahr 1999 infolge der seinerzeit erfolgten Umstellung auf elektronische Datenerfassung keine statistischen Übersichten vorliegen würden und somit eine Beantwortung der Frage kurzfristig nicht möglich sei, worauf die Bundesregierung bei der Beantwortung der Frage 6 verweist.
 - a) Wie kam es zu der Datenpanne?
 - b) Sind der Bundesregierung ähnliche oder weitere Datenverluste im Zuge der Umstellung auf eine elektronische Datenerfassung bei der Bundesregierung oder ihr nachgeordneter Behörden bekannt (bitte einzeln auflisten)?
 - c) Warum ist dieser Datenverlust nicht behoben und die elektronische Datensammlung vervollständigt worden, schließlich liegt die genannte Umstellung bereits acht Jahre zurück?
 - d) Hat die Bundesregierung nach der Beantwortung der Kleinen Anfrage die Vervollständigung der angesprochenen Datensammlung unverzüglich in Auftrag gegeben?
 - e) Wenn ja, wann wird das Problem behoben sein und den Fragestellern eine vollständige Auskunft übergeben?
 - f) Wenn nein, warum wurde die Rekonstruktion bislang nicht veranlasst?

Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof hat in den Jahren 1999 und 2000 die elektronische Datenverarbeitung vom System BS 2000/GOLEM auf

das System GBA 2000 umgestellt. Das damit beauftragte Unternehmen schuldet vertraglich die Übernahme der Altdaten aus dem Register für die Ermittlungsverfahren und die gerichtlichen Strafverfahren in die neue Datenbank. Die bis dahin mittels händischer Auszählung ermittelten statistischen Daten zur Erstellung der „Übersicht über Staatsschutzverfahren“ wurde im Hinblick auf die beabsichtigte elektronische Erfassung 1999 eingestellt. Bei dem Versuch der Erstellung der Übersicht für das Jahr 1999 stellte sich heraus, dass die benötigten Daten nicht vollständig und schlüssig in die neue relationale Datenbank übernommen werden konnten. Die darauf basierenden Statistiken zu den Ermittlungsverfahren und den gerichtlichen Strafverfahren lieferten nicht sachgerechte Ergebnisse. Nachbesserungsversuche des beauftragten Unternehmens scheiterten. Gewährleistungsansprüche wurden geltend gemacht und im Vergleichswege geregelt.

Wegen der Besonderheiten der zu erhebenden Daten – es wären Akten mehrerer Jahre zur Feststellung einer möglichen Verfahrenserledigung im Jahr 1999 von Hand zu überprüfen gewesen – und des dadurch bedingten immensen Aufwands wurde von einer Nacherhebung abgesehen. Für das Jahr 2000 und die Folgejahre konnte die Erstellung der Statistiken sichergestellt werden.

Im Hinblick auf die Frage 6 in der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Jan Korte, Petra Pau und der Fraktion DIE LINKE. „Einsatz von Schusswaffen im Kampf gegen den Linksterrorismus“ (Bundestagsdrucksache 16/6712) wurden für das Jahr 1999 die Zahlen der Anklagen, die den Tatvorwurf der §§ 129 und 129a StGB zum Gegenstand hatten, und der Freisprüche nacherhoben. Dabei ergaben sich für 1999 sechs Anklagen. Freisprüche resultierten daraus nicht. Insgesamt wurden somit von 1976 bis einschließlich 2006 195 Anklagen wegen §§ 129 und 129a StGB erhoben. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 6 der o. g. Kleinen Anfrage (Bundestagsdrucksache 16/6892) verwiesen.

Eine Beantwortung der Frage 8b war in der zur Beantwortung der kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

